Datum: 12.11.2024

Antrag zu Tagesordnungspunkt:

Abhilfeentscheidung über den Widerspruch der Vertrauenspersonen gegen den Stadtratsbeschluss Nr. SR056-2024 vom 19.6.2024 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens auf Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status		Abst	immur	ng
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Stadtrat	27.11.24	Ö				

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt unter Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR056-2024 der Großen Kreisstadt Radeberg vom 19.6.2024 fest, dass das am 22.03.2024 angezeigte und am 30.04.2024 eingereichte Bürgerbegehren auf die Durchführung eines Bürgerentscheids mit dem Entscheidungsvorschlag:

"Der Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg" – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsPIG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG wird aufgehoben."

zulässig ist.

- 2. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren wird für notwendig erklärt.
- 3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Große Kreisstadt Radeberg.

Begründung:

Aus der anliegenden Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ergibt sich, dass das Bürgerbegehren zulässig ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit zu erkennen sind. Demgemäß ist dem Widerspruch mit dem Beschlussvorschlag abzuhelfen.

Die vom Oberbürgermeister angestrebte gerichtliche Entscheidung würde nicht nur den Bürgerentscheid verzögern, sondern auch zu einer Blockade hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens und damit der Gewerbegebiete führen. Im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung wäre zur Sicherung des Anspruchs auf den Bürgerentscheid mit einem Eilantrag der Vertrauenspersonen zu rechnen, der in diesem Fall - anders als der von den FWR angekündigte Eilantrag zur Abhilfeentscheidung - nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen würde, da das Eilverfahren nicht das Klageverfahren ersetzen würde. Das Klageverfahren wird angesichts der Überlastung der Verwaltungsgerichte wahrscheinlich deutlich mehr als zwei Jahre dauern. Ein Berufungsverfahren würde das Verfahren entsprechend noch weiter verzögern. Eine gerichtliche Entscheidung ist damit auch deshalb zu vermeiden – dies wäre ferner erstens im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und deren demokratischer Bürgerrechte, zweitens zur Schadensvermeidung für die Stadt sowie allgemein im Sinne eines konstruktiven Miteinanders.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten – eines Rechtsbeistands – ist nach § 80 Abs. 2 VwVfG für notwendig zu erklären, da die zu entscheidende Rechtsfrage eine Unterstützung durch einen Juristen erfordert, der auch das Widerspruchsverfahren sachgerecht führen kann.

Über die Kosten ist nach § 72 VwGO mit zu entscheiden. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat nach § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 80 Abs. 1 S. 1 und 2 VwVfG die Stadt wegen der materiellen und formellen Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses zu tragen.

Detlev Dauphin Fraktionsvorsitzender

Anlage: - Widerspruch vom 11.7.2024 gegen den Bescheid in Gestalt des Stadtratsbeschlusses Nr. 056-2024 vom 19.6.2024

- Prüfung des Widerspruchs, der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Abhilfeentscheidung)



WIRTSCHAFTSMEDIATOR

Mediation ermöglicht ungewöhnliche Lösunger

Jens Düvelshaupt RA/StB/Wirtschaftsmediator Jagdweg 27, 01454 Radeberg

 per beA
 Jagdweg 27

 Landratsamt Bautzen
 01454 Radeberg

 Rechtsaufsichtsbehörde
 Fon 03528 / 41530-53 Fax 03528 / 41530-54

 Bahnhofstraße 9
 Mobile 0151 / 548 588 38

 02625 Bautzen
 Email mail@duevelshaupt.de

Radeberg, 11. Juli 2024

Bürgerbegehren auf Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 der Großen Kreisstadt Radeberg vom 31.01.2024

- Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens mit Stadtratsbeschluss Nr. SR056-2024 der Großen Kreisstadt Radeberg vom 19.06.2024
- Widerspruch
- Akteneinsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich Frau Vera Winkler, Vertrauensperson, und Frau Antje Hauptvogel, stellvertretende Vertrauensperson, in obiger Angelegenheit anwaltlich vertrete. Die auf mich lautende Vollmacht ist beigefügt.

Namens und im Auftrag meiner oben genannten Mandanten erhebe ich gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens auf Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens – mit Stadtratsbeschluss Nr. SR056-2024 der Großen Kreisstadt Radeberg vom 19.06.2024

WIDERSPRUCH

und beantrage,

 unter Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR056-2024 der Großen Kreisstadt Radeberg vom 19.06.2024 festzustellen, dass das Bürgerbegehren mit dem Entscheidungsvorschlag

"Der Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg" – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines

Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsLPlG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG" wird aufgehoben."

zulässig ist.

- 2. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.
- 3. die Kosten des Widerspruchsverfahrens der Großen Kreisstadt Radeberg aufzuerlegen.

Ferner beantrage ich nochmals Akteneinsicht und behalte mir eine ergänzende Begründung nach Akteneinsicht vor.

A. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21. März 2024 – bei der Großen Kreisstadt Radeberg eingegangen am 22. März 2024 – hat die Vertrauensperson, Frau Vera Winkler, das Bürgerbegehren für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077–2023 vom 31.1.2024, Bebauungsplan Nr. 82, unter Wiedergabe des Wortlauts des Bürgerbegehrens angezeigt. Das Bürgerbegehren haben die Vertrauenspersonen am 30. April 2024 schriftlich mit Unterschriften von 1.808 unterzeichnenden Personen durch persönliche Übergabe an den Oberbürgermeister bei der Großen Kreisstadt Radeberg (im Folgenden "Stadt") eingereicht. Den als Frage formulierten Entscheidungsvorschlag haben die Vertrauenspersonen mit Schreiben vom 18. Juni 2024 wie folgt redaktionell geändert: "Der Stadtratsbeschluss Nr. SR077–2023 vom 31.1.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Gewerbegebiet, Radeberg Ost/Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg" – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 SächsLPIG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG wird aufgehoben.".

In der Sondersitzung vom 19. Juni 2024 hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. SR056–2024 festgestellt, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist. Den Mitgliedern des Stadtrats lag dazu die Beschlussvorlage – erstellt "in Zusammenarbeit mit RA Herr Dossmann" – sowie die den Stadtratsmitgliedern erst mit E-Mail vom 17. Juni 2024 in Kopie übermittelte Anzeige des Bürgerbegehrens vom 21. März 2024 vor, nicht jedoch das Bürgerbegehren selbst. In der Sondersitzung konnten die Mitglieder des Stadtrats nur im Rahmen ihres zeitlich beschränkten Rederechts Fragen an den anwesenden Rechtsanwalt Dossmann stellen. Die von

diesem im Auftrag der Stadt erstellte rechtliche Stellungnahme konnten sie nicht einsehen. Sie haben auch nicht die am 18. Juni 2024 bei der Stadt eingereichte Stellungnahme des von der Vertrauensperson bevollmächtigten Rechtsanwalts zur Kenntnis erhalten. Ferner wurde in der Sondersitzung sowohl eine Anhörung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson als auch des bevollmächtigten Rechtsanwalts mit der Mehrheit der Stimmen abgelehnt.

Mit Schreiben der Stadt Radeberg vom 25. Juni 2024 – zugestellt am 25. Juni 2024 – wurden die Vertrauenspersonen über den Beschluss des Stadtrats unter Beifügung der Beschlussvorlage Nr. SR056 – 2024, sowie der rechtlichen Stellungnahme des von der Stadt beauftragten Rechtsanwalts informiert.

Der Widerspruch wendet sich gegen den Beschluss über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens und es wird die Feststellung der Zulässigkeit begehrt.

B. Begründung

Die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens mit Stadtratsbeschluss Nr. SR056-2024 vom 19.06.2024 ist sowohl formell als auch materiell rechtswidrig; das Bürgerbegehren ist zulässig. Insgesamt dürfen keine allzu strengen Anforderungen an die äußere Form und den Wortlaut der Formulierung und dessen Begründung gestellt werden (vgl. u. a. Koolman, in: Koolman/Sponer Kommunalverfassungsrecht Sachsen § 25 SächsGemO Ziffer 2 unter Verweis auf BayVGH, Urteil vom 19.2.1997 - 4 B 96 2928 – BayVBl. 1997 S. 276, LS. 2).

I. formelle Rechtswidrigkeit

Abgesehen von der Frage, ob der Stadtrat mit seiner Mehrheit die Entscheidung faktisch an einen externen Rechtsberater delegieren durfte, sind die Antragsteller jedenfalls durch Verweigerung der Anhörung in ihren Rechten verletzt und der Beschluss des Stadtrats ist bereits formell rechtswidrig.

1. Zuständigkeit

Der Stadtrat ist nach § 25 Abs. 4 S. 1 SächsGemO für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zuständig. Der Stadtrat hat zwar formell in der Sitzung vom 19.6.2024 über die Zulässigkeit entschieden. Anhand der ihm vorliegenden Unterlagen konnte der Stadtrat jedoch keine eigenverantwortliche Entscheidung treffen. Faktisch beruht die Entscheidung allein auf der rechtlichen Stellungnahme des juristischen Beraters, die von der die Entscheidung treffenden Mehrheit nicht hinterfragt wurde und auch nicht überprüft werden konnte. Dafür hätte dem Stadtrat zumindest das Bürgerbegehren in der am 30. April 2024 eingereichten Form bekannt sein müssen. Den Mitgliedern des Stadtrats wurde jedoch lediglich die Anzeige des Bürgerbegehrens zur Kenntnis gegeben. Die Mehrheit des Stadtrats hat sich damit die Beurteilung des rechtlichen Beraters der Stadt zu eigen gemacht, ohne diese überprüfen zu können oder zu wollen. Insofern stellt sich die Frage, ob der Stadtrat per Mehrheitsentscheidung, die ihm obliegende Entscheidung faktisch auf einen einzigen rechtlichen Berater übertragen durfte, zumal einzelne Mitglieder des Stadtrats in der öffentlichen Sitzung Zweifel an dessen Unvoreingenommenheit zum Ausdruck gebracht haben.

2. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Dies dahingestellt, verletzt das Verfahren den Anspruch auf rechtliches Gehör der Vertrauenspersonen, da die Anhörung (§ 28 VwVfG) verweigert wurde. Die von dem Bevollmächtigten bei der Stadt eingereichte rechtliche Stellungnahme hätte zwar für eine Anhörung ausreichen können. Dafür hätte die Stadt die rechtliche Stellungnahme des Bevollmächtigten den Mitgliedern des für die Entscheidung zuständigen Stadtrats zur Kenntnis geben müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Dass die Mehrheit der Stadtratsmitglieder diese nicht zur Kenntnis nehmen wollte und auch eine Anhörung in der öffentlichen Sitzung abgelehnt hat, ändert daran nichts, sondern macht nur deutlich, dass die Anhörung – die Gewährung rechtlichen Gehörs – bewusst unterblieben ist. Die Anhörung war jedoch nach § 28 Abs. 1 VwVfG erforderlich; die Ausschlussgründe nach § 28 Abs. 2 und 3 VwVfG sind nicht gegeben.

Bei dem Beschluss des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 25 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Nach § 35 VwVfG ist jede Seite 4 von 14

Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbarer Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ein Verwaltungsakt. Die Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist eine Entscheidung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts – dem Kommunalrecht –, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die gegenüber den Bürgern der Großen Kreisstadt Radeberg unmittelbarer Rechtswirkung entfaltet. Zu den Behörden gehören auch Organe der mittelbaren Staatsverwaltung, wie zum Beispiel der Stadtrat, soweit ihnen vom Gesetz, hier nach § 25 Abs. 4 S. 1 SächsGemO, Entscheidungen zugewiesen sind (vgl. Kopp /Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Rn. 66 zu § 35). Seit der Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts mit Urteil vom 11.5.2004 (– 4 B 620/03 –, Juris, Rn. 33) ist auch geklärt, dass die beantragenden Bürger nicht Teil eines außerordentlichen, kommunalen Organs sind, sondern vielmehr in einem Über- / Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde stehen.

II. materielle Rechtswidrigkeit / Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren ist nach §§ 24, 25 SächsGemO zulässig. Die im Stadtratsbeschluss in der Begründung genannten drei Ablehnungsgründe – gesetzwidriges Ziel (1.), unzureichender Kostendeckungsvorschlag (2.)sowie nicht hinreichende Bestimmtheit Entscheidungsvorschlags (3.) – entbehren jeglicher rechtlicher Grundlage; die angeführte Rechtsprechung ist auf das vorliegende Bürgerbegehren nicht übertragbar. Das vorliegende Bürgerbegehren richtet sich <u>nicht</u> gegen Entscheidungen <u>im</u> Bauleitplanverfahren und schon gar nicht gegen einen Bauleitplan, sondern allein gegen den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans und den damit verbundenen Beschluss über den Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren. Die vermeintlichen Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag entsprechen nicht dem Gesetzeszweck und sind auch nicht erfüllbar. Die Ausführungen zur nicht hinreichenden Bestimmtheit sind nicht nachvollziehbar und unverständlich. Die dem Schreiben der Stadt Radeberg beigefügte rechtliche Stellungnahme des rechtlichen Beraters der Stadt ist in den entscheidenden Punkten einseitig und irreführend.

1. kein gesetzwidriges Ziel / zulässiger Entscheidungsvorschlag

Der Entscheidungsvorschlag ist zulässig. Das Bürgerbegehren ist auf die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 vom 31.1.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 nebst Zielabweichungsverfahren gerichtet. Diese Fragestellung betrifft einen Gegenstand, für den gem. § 28 Abs. 1 SächsGemO der Stadtrat zuständig ist und der demgemäß nach § 24 Abs. 2 S. 1 SächsGemO Gegenstand eines Bürgerentscheids sein kann, es sei denn, es liegt einer der in § 24 Abs. 2 S. 2 SächsGemO genannten Ausschlusstatbestände vor. Diese in § 24 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 8 SächsGemO genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor. Insbesondere wird auch kein gesetzwidriges Ziel im Sinne von § 24 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 SächsGemO verfolgt (a.). Der Entscheidungsvorschlag erfüllt auch die Anforderungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO (b.).

a. Das vorliegende Bürgerbegehren ist gegen einen Aufstellungsbeschluss, mithin auf die Einstellung eines Bauleitplanverfahrens, einen Planungsverzicht, gerichtet. Dies ist genauso wie ein auf Aufstellung von Bauleitplänen gerichtetes Bürgerbegehren grundsätzlich zulässig (BayVGH, Beschl. v. 19.03.2007 – 4 CE 07.416 – juris Rn. 23 m. w. N.) (aa.). Das Bürgerbegehren hat kein gesetzeswidriges Ziel im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO (bb.).

aa. Im Bereich des Bauplanungsrechts sind Bürgerbegehren grundsätzlich zulässig, soweit mit ihnen ein Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen oder sonstiger Planungsbeschlüsse etwa nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungssatzungen) eingeleitet werden sollen. Nur nachfolgende abschließende materielle Planungsentscheidungen sind hingegen einem Bürgerbegehren nicht mehr zugänglich, da sie nicht lediglich mit einem ja oder nein beantwortet werden können, wie es von § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO für den Entscheidungsvorschlag gefordert wird. Demgemäß ist ein auf eine Bauleitplanung gerichtetes Bürgerbegehren wegen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB unzulässig, wenn die Fragestellung auf konkrete grundstücksbezogene Festsetzungen i. S. v. § 9 Abs. 1 BauGB bzw. der Baunutzungsverordnung abzielt, die der zu beschließende Bebauungsplan unverändert übernehmen soll. Vorliegend geht es jedoch allein um den Grundsatzbeschluss über die Aufstellung eines Bauleitplans.

bb. Das Bürgerbegehren hat kein gesetzeswidriges Ziel im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO. Es ist hinsichtlich der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses auf ein Unterlassen gerichtet und kann deshalb nur dann ein gesetzeswidriges Ziel im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO haben, wenn die Stadt mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans-Nr. 82 einer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen ist, die dann nicht erfüllt wird. Für eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung des Bebauungsplans gibt es keine gesetzliche Grundlage. Eine solche ergibt sich nicht aus § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB (1). Es liegt auch kein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB (2) oder § 3 Abs. 1 und 2 BauGB (3) vor. Vielmehr widerspricht das geplante Gewerbegebiet dem Flächennutzungsplan und dem Regionalplan, weswegen ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist und verstößt damit gegen § 1 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus missachtet der Aufstellungsbeschluss ein gesetzwidriges Ziel, das Bürgerbegehren ist hingegen mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses auf die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit gerichtet.

- (1) Das Unterlassen der Aufstellung des Baubebauungsplans Nr. 82 verstößt nicht gegen § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, da sich die Planungsbefugnis der Gemeinde nicht ausnahmsweise zu einer Planungspflicht verdichtet hat. Dafür gibt es vorliegend keine Anhaltspunkte. Die Gemeinde besitzt regelmäßig ein sehr weites planerisches Ermessen. Sie ist grundsätzlich nicht gehindert, ihre Planungsabsicht zu ändern und etwa von einer Bauleitplanung Abstand zu nehmen (VGH BW, Beschl. v. 27.06.2011 1 S -1509/11 juris, Rn. 21f m. w. N.). So könnte die Stadt auch in Entscheidung durch den Stadtrat den Aufstellungsbeschluss wieder aufheben. Das nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB bestehende Gebot, Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, wird auch nicht tangiert, da die derzeitige Nutzung zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken den Vorgaben des Flächennutzungsplans entspricht, während die mit dem Aufstellungsbeschluss angestrebte gewerbliche Nutzung dem Flächennutzungsplan widerspricht.
- (2) Die Gesetzeswidrigkeit ergibt sich auch nicht aus einem Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Zum einen wird nicht die Aufstellung eines Bauleitplans begehrt, sondern das Unterlassen der Aufstellung und zum anderen betrifft die Vorschrift das Außenverhältnis, der mit dem Bürgerbegehren beantragte Bürgerentscheid betrifft jedoch das Innenverhältnis. Das in § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB normierte Verbot einer vertraglichen Bindung der Gemeinde ist insofern bereits nicht einschlägig, da es allein die Außenbindung der Gemeinde im Verhältnis

zu Dritten betrifft und nicht die interne Willensbildung der Gemeinde unter Einbeziehung der Bürgerschaft mittels Bürgerentscheid. (BayVGH, Beschl. v. 28.07.2005 – 4 CE 05.1961 – NVwZ-RR 2006, 208)

(3) Auch die in § 3 Abs. 1 und 2 BauGB geregelte Bürgerbeteiligung im Bauleitplanverfahren schließt ein Bürgerbegehren bezüglich des Aufstellungsbeschlusses nicht aus. Die Bürgerbeteiligung bezieht sich dabei nicht auf die Grundsatzentscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Den Aufstellungsbeschluss fasst der Gemeinderat gerade nicht unter Beteiligung der Bürger.

Die Notwendigkeit des Antrags auf ein Zielabweichungsverfahren nach gem. § 16 SächsLPIG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG ergibt sich aus der Gesetzeswidrigkeit des Aufstellungsbeschlusses (vgl. oben (2)). Auch insofern ist ein Unterlassen nicht gesetzeswidrig, denn bei Nichtaufstellung des angestrebten Bebauungsplans ist das Zielabweichungsverfahren schlicht überflüssig.

b. Der Entscheidungsvorschlag kann mit einem schlichten ja oder nein beantwortet werden und ist deshalb nach § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO zulässig. Soweit die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens gegen einen Aufstellungsbeschluss für einen Bauleitplan diskutiert wird, betrifft dies einen besonderen Ausschlusstatbestand in den kommunalrechtlichen Bestimmungen anderer Länder, in der Sächsischen Gemeindeordnung gibt es einen solchen Ausschlusstatbestand nicht. Insbesondere ist dies auch nicht unter den Ausschlusstatbestand des § 24 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO zu fassen (vgl. oben unter a. bb.).

Dass die Sächsische Gemeindeordnung keinen ausdrücklichen Ausschlusstatbestand für Bauleitplanverfahren regelt, ändert an dieser rechtlichen Beurteilung nichts. Soweit besondere gesetzliche Regelungen in Gemeindeordnungen anderer Länder mit der vorstehenden rechtlichen Beurteilung korrespondieren und verfahrenseinleitende Beschlüsse inzwischen von dem Ausschlusstatbestand für Bauleitplanverfahren explizit ausnehmen (so z. B. in § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 GemO BW, § 26 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 GO NRW), lässt sich daraus keine grundsätzliche Gesetzwidrigkeit von Bürgerbegehren gegen Aufstellungsbeschlüsse ableiten. Würden Bürgerbegehren gegen Aufstellungsbeschlüsse von Bauplanverfahren grundsätzlich gegen das BauGB als Bundesrecht verstoßen, so wären die diesbezüglichen Regelungen in

Gemeindeordnungen der Länder wegen Verstoßes gegen das Bundesrecht nach Art. 31 GG ohne Wirkung.

2. Kostendeckungsvorschlag

Da weder Kosten noch Einnahmeausfälle durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses mit Zielabweichungsverfahren entstehen, ist ein Kostendeckungsvorschlag entbehrlich (vgl. auch VGH BW, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18 – Rn. 10 a. E., juris). Die Aussage im Bürgerbegehren, "ein Vorschlag zur Kostendeckung ist hier nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren auf das Unterlassen einer Maßnahme zielt, die nicht auf Einsparungen gerichtet ist", ist somit vollumfänglich zutreffend und ausreichend.

Nach § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO muss das Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten. Es sind nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten, der Verzicht auf Einnahmen und die Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme zu berücksichtigen.(vgl. HessVGH Beschl. v. 18.3.2009 – 8 B 528/09 – juris) Solche Kosten (a.) oder wegfallende Einnahmen (b.) sind mit dem Unterlassen der Aufstellung nicht verbunden.

- a. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses mit Zielabweichungsverfahren ist auf ein Unterlassen gerichtet, das keine unmittelbaren Kosten verursacht. Es entstehen auch keine Folgekosten oder Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist vielmehr grundsätzlich eine freie Entscheidung der Stadt, so dass kein alternatives Gewerbegebiet ausgewiesen werden muss (vgl. oben 1. a. bb. (1)).
- b. Mit dem Verzicht fallen zwar zukünftige Einnahmechancen, insbesondere in Gestalt von möglichen Gewerbeeinnahmen, weg. Dabei handelt es sich jedoch nicht um bisher schon erzielte Einnahmen, die zukünftig wegfallen, weshalb auch der Zweck der Vorschrift eine Angabe im Kostendeckungsvorschlag nicht erfordert.

Entgehen der Gemeinde durch die mit einem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme zukünftig Einnahmen, so sind diese nur dann im Kostendeckungsvorschlag zu berücksichtigende Kosten in Gestalt entgangener Einnahmen, wenn die Gemeinde diese Beträge bisher schon

tatsächlich eingenommen hat und diese aufgrund der verlangten Maßnahme wegfallen. (VGH BW, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18 – LS.1, juris) In diesem Fall gebietet der Zweck des Kostendeckungsvorschlags - dass die Bürger bei ihrer Entscheidung ihre Verantwortung für das Gemeindevermögen erkennen und übernehmen können - die Angabe der zukünftig wegfallenden, bisher erzielten Einnahmen im Kostendeckungsvorschlag.

Eine Angabe ist hingegen nicht erforderlich, wenn die verlangte Maßnahme – hier die Nichtaufstellung des Bebauungsplans – lediglich dazu führt, dass die Gemeinde mögliche Einnahmen, die sie bisher nicht erzielt, auch zukünftig nicht haben wird. Die verlangte Maßnahme führt dann nicht zum unmittelbaren Verlust bisheriger Einnahmen, der anderweitig auszugleichen wäre. Der Zweck der Vorschrift macht es daher nicht notwendig, den Verzicht auf diese bloß möglichen Einnahmen im Kostendeckungsvorschlag darzustellen. (VGH BW, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18 – Rn. 12, juris)

Vorliegend handelt es sich darüber hinaus nur um nicht bezifferbare Einnahmechancen, da Einnahmen die tatsächliche Ansiedlung von Gewerbebetrieben erfordern, was nicht gesichert ist und noch nicht einmal absehbar ist. Es fehlt darüber hinaus jegliche Basis für eine sachgerechte Schätzung der zukünftig möglichen Einnahmen. Bei den Fördermitteln zur Projektförderung handelt es sich nicht um echte Einnahmen, sondern nur um Mittel zur Verringerung der Kosten. Per Saldo fallen nicht Einnahmen, sondern Kosten weg. Dies wird im Übrigen auch zutreffend in der Begründung zum Bürgerbegehren dargestellt, wenn die Befürchtung geäußert wird, dass "die erhofften Gewerbesteuereinnahmen die Kosten für die Erschließung des Gewerbegebietes über viele Jahre nicht refinanzieren und dadurch andere wichtige Vorhaben in Radeberg nicht realisiert werden können."

3. Bestimmtheit des Entscheidungsvorschlags / zureichende Begründung

Es handelt sich um ein sog. kassatorisches Bürgerbegehren, weil es sich gegen einen Stadtratsbeschluss richtet, dessen Aufhebung begehrt wird. Der Stadtratsbeschluss ist zweifelsfrei mit "Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg" – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsLPIG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG" benannt. Der Entscheidungsvorschlag ist eindeutig und bedarf deshalb keiner Auslegung, er ist mithin bestimmt genug. Er kann mit einem "ja" oder "nein" beantwortet werden. Die "traditionelle"

Frageform darf als redaktionelle Änderung in die Beschlussform umformuliert werden (vgl. Koolman, in: Koolman/Sponer Kommunalverfassungsrecht Sachsen § 25 SächsGemO Ziffer 2 unter Verweis auf OVG RhPf, Urt. v. 6.2.1996 – 7 A 12861/95 – juris Rn. 46): "Der Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg" – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsLPlG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG wird aufgehoben." Es handelt sich dabei um eine lediglich redaktionelle Änderung, die deshalb zulässig ist (vgl. Rehak in Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 12 zu § 25 m. w. N.)

Die Begründung genügt den Anforderungen und steht auch nicht im Widerspruch zum Entscheidungsvorschlag oder dem Kostendeckungsvorschlag.

Die Begründung ist nicht in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend und hat einen konkreten Bezug zur Fragestellung. Begründung und Entscheidungsvorschlag sind thematisch deckungsgleich.

Zum geplanten Gewerbegebiet werden die wesentlichen Punkte im Bürgerbegehren benannt. Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 ist öffentlich Der bekannt gemacht (https://www.radeberg.de/inhalte/radeberg/ inhalt/politik ortsrecht/bekanntmachungen/bekanntmachungen/2024 03 22b) und damit für die BürgerInnen frei zugänglich. Das im Beschluss genannte Ziel ist auch in der Begründung des Bürgerbegehrens noch einmal zutreffend wiedergegeben. Der im Bürgerbegehren abgebildete Lageplan mit ungefährer Flächenangabe ist auch korrekt. Damit sind alle wesentlichen Informationen zum geplanten Gewerbegebiet genannt. Darüber hinaus sind weitere Informationen auch nicht Grundlage des Stadtratsbeschlusses. Auch in der bereits durchgeführten frühzeitigen Beteiligung wurden keine weiteren wesentlichen Informationen gegeben, die im Bürgerbegehren hätten dargelegt werden können. Insbesondere wurden auch keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit und zur finanziellen Tragfähigkeit vor Beschlussfassung gemacht, so dass die diesbezügliche Aussage im Bürgerbegehren nicht falsch ist.

Die Aussage, dass ca. 40 ha hochwertige, besonders ertragreiche landwirtschaftliche Fläche unwiederbringlich vernichtet werden, weist zutreffend darauf hin, dass die Flächen bisher landwirtschaftlich genutzt werden, was infolge der geplanten gewerblichen Nutzung

zukünftig nicht mehr möglich ist. Es fehlt lediglich der Hinweis, dass die Nutzung als Gewerbegebiet dem Flächennutzungsplan und dem Regionalplan widerspricht, weshalb das ebenfalls beschlossene Zielabweichungsverfahren erforderlich ist. Dies ist jedoch nur eine formale Randfrage. Der wesentliche Punkt, der richtig dargestellt ist, ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung. Ebenso ist es unerheblich, auf welchem Gemeindegebiet sich die Flächen befinden. Auch eine Nutzungsänderung auf den an das Gemeindegebiet angrenzenden Flächen wirkt sich auf die Stadt Radeberg und deren Einwohner aus. Dass es sich um ein interkommunales Gewerbegebiet handelt, ist ausdrücklich genannt.

Die Aussage zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und die genannte fehlende Betrachtung zur Wirtschaftlichkeit und finanziellen Tragfähigkeit machen auch die anschließend als "Befürchtungen" aufgeführten Kritikpunkte verständlich. Mit den Kritikpunkten wird auch die Motivation für das Bürgerbegehren deutlich. Diese Kritikpunkte sind auf Grund der Bezeichnung als "Befürchtungen" Wertungen, Erwartungen und Meinungsäußerungen, die eine Begründung des Bürgerbegehrens enthalten darf und nicht dem Wahrheitsbeweis zugänglich sind. Insoweit sind die abstimmungsberechtigten Bürger gehalten, sich ein eigenes Urteil zu bilden, ob sie den mit dem Bürgerbegehren vorgetragenen Argumenten folgen wollen oder nicht (vgl. dazu auch Rehak in Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 18 zu § 25).

Auch das Ziel, dass die Bürgerschaft demokratisch entscheiden soll, wird mit einem Bürgerbegehren erreicht.

Damit wird dem Bürger die Möglichkeit gegeben, sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Die "Befürchtung", die erhofften Gewerbesteuereinnahmen würden die Kosten nicht refinanzieren mit der Folge, dass andere wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, steht auch nicht im Widerspruch zum Kostendeckungsvorschlag. Mit dem Kostendeckungsvorschlag sind die Kosten des mit dem Bürgerbegehren zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlages darzulegen. Dazu zählen nicht die mit dem Entscheidungsvorschlag zukünftig nicht realiserbaren hypothetischen Gewerbeeinnahmen, wie oben unter 2. zum Kostendeckungsvorschlag ausgeführt. Die Kosten des nicht realisierten Gewerbegebiets gehören erst recht nicht dazu.

Vom Bürgerbegehren kann auch nicht erwartet werden, dass es eine umfassende Betrachtung zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit macht. Eine entsprechende Machbarkeitsstudie wäre Aufgabe der Stadt Radeberg gewesen. In der Tat ist eine solche für die Grundsatzentscheidung für ein Gewerbegebiet von entscheidender Bedeutung. Eine möglicherweise fehlende Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit ist deshalb ein nicht von der Hand zu weisender Kritikpunkt, der auch explizit angesprochen wird. Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit können vom Bürgerbegehren jedoch nur verlangt werden, wenn positiv eine Grundsatzentscheidung für ein Gewerbegebiet mit einem Bürgerbegehren begehrt wird. Insofern sind auch die Fördermittel ein untergeordneter Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit und bedürfen keiner besonderen Erwähnung. Vielmehr würde dadurch ein unvollständiges Bild zur Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit erzeugt, was gerade zu vermeiden ist.

4. Zulässigkeit im übrigen

Das Bürgerbegehren wurde am 22.3.2024 ordnungsgemäß angezeigt (§ 25 Abs.3 S.1 SächsGemO) und am 30.4.2024 schriftlich mit Unterschriften von 1.808 unterzeichnenden Personen beantragt (§ 25 Abs.1 S.1 HS.1SächsGemO). Der Gegenstand ist innerhalb der letzten drei Jahre nicht Gegenstand eines Bürgerentscheids über ein Bürgerbegehren gewesen (§ 25 Abs.1 S.3 SächsGemO); es richtet sich erstmals gegen den Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 vom 31.1.2024. Als gegen einen Beschluss des Stadtrats gerichtetes Bürgerbegehren (kassatorisches Bürgerbegehren) ist es innerhalb der Drei-Monatsfrist fristgerecht beantragt worden (§ 25 Abs.3 S.3 SächsGemO). Das Bürgerbegehren benennt als Vertrauensperson Frau Vera Winkler und als stellvertretene Vertrauensperson Frau Antje Hauptvogel, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind (§ 25 Abs.2 S.1 HS.2 SächsGemO).

Schließlich ist das Bürgerbegehren nach Feststellung der Stadt Radeberg mit 784 gültigen unterzeichnenden Bürgern von mindestens 5% der Bürger der Stadt Radeberg unterzeichnet worden (§ 25 Abs.1 S.2 SächsGemO). Wie die Anzahl der gültigen Unterschriften ermittelt wurde, ist nicht bekannt. Für das Quorum ist auf die Anzahl der zum Zeitpunkt der Beantragung des Bürgerbegehrens gemeldeten Bürger im Sinne von § 15 Abs. S.1 SächsGemO abzustellen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Sächs-KomVerfRDVO). Diese beläuft sich nach

Angaben der Stadt Radeberg auf 15.294 Bürger. Das Quorum beträgt danach 764 unterzeichnende Bürger und ist damit nach Feststellung der Stadt Radeberg erreicht. Die mit 1.024 sehr hohe Anzahl an nicht anerkannten Unterschriften ist nicht nachvollziehbar. Soweit das Datum fehlt, so ist dies nach Rückfrage auf den seitens der Stadt Radeberg mit Email vom 27.3.2024 übermittelten Auszug aus der Kommentierung von Rehak in Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 8 zu § 25 zurückzuführen, wonach ein Datum nicht erforderlich ist. Erst mit Email vom 8.4.2024 wurde dies seitens der Stadt Radeberg mit Hinweis auf die Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung korrigiert, wonach das Datum angegeben werden soll. Insofern ist es treuwidrig, wenn nun die Unterzeichnung nach Anzeige angezweifelt werden sollte. Dafür müsste es zumindest begründete Anhaltspunkte geben. Im Ergebnis kann es jedoch dahingestellt bleiben, weil dennoch – wie von der Stadt Radeberg festgestellt – das Quorum von 5% erreicht wird.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat nach § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 80 Abs. 1 S. 1 und 2 VwVfG die Stadt wegen der materiellen und formellen Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses zu tragen. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren ist notwendig i. S. v. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG. Dies ergibt sich bereits aus der Komplexität der Rechtsfragen, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung erfordern.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: - Vollmacht

 Schreiben des Rechtsanwalts Dossmann im Auftrag der Großen Kreisstadt Radeberg vom 18.06.2024 - Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens mit SR056-2024 v. 19.6.2024

Aufgabe: Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als Prüfung der Abhilfe im Rahmen des Widerspruchsverfahrens

- <u>nicht</u>: Entscheidung über das Für und Wider des Gewerbegebietes
- ernsthafte Prüfung, keine Pro-Forma-Entscheidung

<u>Maßstab</u>: Recht und Gesetz – <u>nicht</u>: freie politische Entscheidung

Zuständigkeit: Stadtrat – nicht: Oberbürgermeister allein (§ 25 Abs. 4 Satz1 SächsGemO i. V. m. § 72 VwGO)

Rolle der Stadtratsmitglieder inkl. OB: Aus der Bindung an Recht und Gesetz ergibt sich, dass der Stadtrat wie ein Gericht frei, unabhängig und neutral entscheiden muss. Soweit die Stadtratsmitglieder bzw. der OB keine Volljuristen (mit Befähigung zum Richteramt) sind, entspricht ihre Rolle der eines ehrenamtlichen Richters unter Beachtung des Amtseides.

Prüfungsgegenstand	Gesetzliche	Gesetzeswortlaut	Rechtsprechung/	Sachverhalt	Prüfungs
	Grundlage		Literatur		ergebnis
Zulässigkeit des	§§ 68 ff				
Widerspruchs	VwGO				
- Statthaftigkeit	§§68 Abs. 1 Satz1und Abs. 2, 69 VwGO	Vor Erhebung der Anfechtungsklage (Verpflichtungsklage – Abs.2) sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widersprüchs.		Der Widerspruch richtet sich gegen die Ablehnung des Bürgerbegehrens als unzulässig und ist auf die Feststellung der Zulässigkeit gerichtet.	Statthaft
- Frist, Form	§ 70 Abs. 1 VwGO	Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekannt gegeben ist, schriftformersetzend (aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, §3a Abs. 3, Nr. 2 a) VwVfG) bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (hier: nach §25 Abs. 4 Satz1 i. V.m. §112 Abs. 1 S.1, 1. Alt SächsGemO das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde), gewahrt.		Beschluss mit SR056-2024 v. 19.6.2024 – Bekanntgabe mit Schreiben v. 25. Juni 2024 – Widerspruch aus besonderem elektronischen Anwaltspostfach beim Landratsamt Bautzen, der Widerspruchsbehörde, eingegangen am 11.7.2024 (lt. Eingangsbestätigung des LRA Bautzen)	Form und Frist gewahrt

Prüfung Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen den Stadtratsbeschluss-Nr. SR077-2023 v. 31.1.2024 - Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens mit SR056-2024 v. 19.6.2024

Prüfungsgegenstand	Gesetzliche Grundlage	Gesetzeswortlaut	Rechtsprechung/ Literatur /Argumente	Beurteilung	Prüfungs ergebnis
Begründetheit des Widerspruchs –	§§24, 25 SächsGemO				
Zulässigkeit des Bürgerbegehrens					
Zulässigkeit des Entscheidungsvorschlags					
1. Zuständigkeit des Stadtrats für die Angelegenheit des Entscheidungsvorschlags	§§24 Abs. 2 Satz 1, 28 Abs. 1 SächsGemO	Der Bürgerentscheid kann über alle Angelegenheiten durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.	unstreitig	Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Aufstellungsbeschluss des Stadtrats zum B-Plan Nr.82, für den der Stadtrat zuständig ist.	erfüllt
2. Ausschlussgründe					keine
2.1 Gesetzwidriges Ziel	§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 SächsGemO	Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen.	Ein gegen die Aufstellung von Bauleitplänen gerichtetes Bürgerbegehren ist genauso wie ein auf Aufstellung eines Bauleitplans gerichtetes grundsätzlich zulässig. (BayVGH, Beschl. v. 19.3.2007 – 4 CE 07.416 – juris Rn. 23 m. w. N.)	Das Bürgerbegehren ist gegen einen Aufstellungsbeschluss, mithin auf die Einstellung eines Bauleitplanverfahrens, einen Planungsverzicht gerichtet – ein Unterlassen.	Kein gesetzwidriges Ziel
- kein Verstoß gegen das BauGB	§ 1 Abs. 3 Satz1 1. HS BauGB	Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtbauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.	Ein Unterlassen kann nur dann gesetzwidrig sein, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht, d.h. die Planungsbefugnis der Gemeinde muss sich ausnahmsweise zu einer Planungspflicht verdichtet	Eine Planungspflicht ist nicht gegeben.	Kein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz1 1. HS BauGB

		haben. Die Gemeinde besitzt regelmäßig ein sehr weites planerisches Ermessen. Sie ist grundsätzlich nicht gehindert, ihre Planungsabsicht zu ändern und etwa von einer Bauleitplanung Abstand zu nehmen (VGH BW, Beschl. v. 27.6.2011 – 1 S – 1509/11 – juris, Rn. 21f m. w. N.)		
§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB	Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.		Der Flächennutzungsplan legt für die betroffenen Flurstücke eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung fest.	Kein Verstoß; beim Verzicht bleibt es bei der land- und forstwirtschaft lichen Nutzung
§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB	Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.	Das in § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB normierte Verbot einer vertraglichen Bindung der Gemeinde ist bereits nicht einschlägig, da es allein die Außenbindung der Gemeinde im Verhältnis zu Dritten betrifft und nicht die interne Willensbildung der Gemeinde unter Einbeziehung der Bürgerschaft mittels Bürgerentscheid. (BayVGH, Beschl. v. 28.07.2005 – 4 CE 05.1961 – NVwZ-RR 2006, 208)	Es wird nicht die Aufstellung eines Bauleitplans begehrt, sondern das Unterlassen der Aufstellung. Der beantragte Bürgerentscheid betrifft das Innenverhältnis der Gemeinde – die Willensbildung auf Ebene der Gemeinde.	Vorschrift nicht einschlägig (nicht anwendbar)

§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB	(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. (2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, 1 dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, 2 dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, 3 dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und 4 welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilenBei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahmen der Gemeinde	Das Bürgerbegehren ist gegen den Grundsatzbeschluss über die Aufstellung, der ohne Beteiligung der Bürger gefasst wird, gerichtet und nicht gegen die nachfolgende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die späteren Stellungnahmen zu den Entwürfen des Bauleitplans.	Vorschrift nicht einschlägig (nicht anwendbar)
------------------------	---	--	--

2.2 Sonstige Ausschlussgründe	§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 7 SächsGemO	Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über 1. Weisungsaufgaben, 2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, 3. Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne, 4. Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte, 5. Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen, 6. Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten, 7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren	unstreitig		Keine sonstigen Ausschluss- gründe
3. Ja-Nein- Entscheidungsvorschlag "Sind Sie für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg" – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsLPlG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG ?"	§ 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO	Das Bürgerbegehren muss einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag enthalten.	Die "traditionelle" Frageform darf als redaktionelle Änderung in die Beschlussform umformuliert werden (vgl. Koolman, in: Koolman/Sponer Kommunalverfassungsrecht Sachsen § 25 SächsGemO Ziffer 2 unter Verweis auf OVG RhPf, Urt. v. 6.2.1996 – 7 A 12861/95 – juris Rn. 46). Es handelt sich dabei um eine lediglich redaktionelle Änderung, die deshalb zulässig ist (vgl. Rehak in Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 12 zu § 25 m. w. N.)	Frageform geändert in Beschlussform: "Der Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg" – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsLPIG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG wird aufgehoben."	Entscheidungs vorschlag ist mit " ja" oder "nein" zu beantworten

4. Bestimmtheit des Entscheidungsvorschlags	§ 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO	Das Bürgerbegehren muss einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag enthalten.		Es ist eindeutig, dass es um die Aufhebung eines konkret benannten Stadtratsbeschlusses über die Aufstellung des B-Plans Nr. 82 mit Zielabweichungsverfahren geht.	Entscheidungs vorschlag ist bestimmt - nicht mehrdeutig oder unklar.
Kostendeckungsvorschlag "Ein Vorschlag zur Kostendeckung ist nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren auf das Unterlassen einer Maßnahme zielt, die nicht auf Einsparungen gerichtet ist"	§ 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO	Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten	Es sind nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten, der Verzicht auf Einnahmen und die Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme zu berücksichtigen.(vgl. HessVGH Beschl. v. 18.3.2009 – 8 B 528/09 – juris) Entgehen der Gemeinde durch die mit einem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme zukünftig Einnahmen, so sind diese nur dann im Kostendeckungsvorschlag zu berücksichtigende Kosten in Gestalt entgangener Einnahmen, wenn die Gemeinde diese Beträge bisher schon tatsächlich eingenommen hat und diese	Das Unterlassen der Aufstellung der Bauleitpläne führt zu keinen Kosten – auch zu keinen Folgekosten. Es besteht keine Pflicht anstelle dessen andere Gewerbegebiete auszuweisen (s. o. zu "kein Verstoß gegen das BauGB"). Aus den geplanten Gewerbegebieten fließen derzeit keine Einnahmen. Die Fördermittel sind keine derzeitigen Einnahmen, sondern nur zukünftige Einnahmen zur Deckung zukünftiger Kosten. Die Gewerbesteuereinnahmen und die FAG-Zuweisungen	Kostendeckun gsvorschlag entbehrlich

			aufgrund der verlangten Maßnahme wegfallen. (VGH BW, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18 – LS.1, juris) Eine Angabe ist hingegen nicht erforderlich, wenn die verlangte Maßnahme – hier die Nichtaufstellung des Bebauungsplans – lediglich dazu führt, dass die Gemeinde mögliche Einnahmen, die sie bisher nicht erzielt, auch zukünftig nicht haben wird. Die verlangte Maßnahme führt dann nicht zum unmittelbaren Verlust bisheriger Einnahmen, der anderweitig auszugleichen wäre. Der Zweck der Vorschrift macht es daher nicht notwendig, den Verzicht auf diese bloß möglichen Einnahmen im Kostendeckungsvorschlag darzustellen. (VGH BW, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18 – Rn. 12, juris)	entstehen auch erst zukünftig, wenn sich Gewerbe auf dem neuen Gewerbegebiet ansiedeln. Dies ist auch nicht gesichert, so dass sich auch die Höhe nicht beziffern lässt – es handelt sich allenfalls um Chancen.	
Begründung des Bürgerbegehrens "Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes mit der	§ 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO	Das Bürgerbegehren muss eine Begründung enthalten.	Die Begründung muss einen konkreten Bezug zur Fragestellung haben, wobei eine bloße Aneinanderreihung allgemein gehaltener Formulierungen nicht reicht. (vgl. Rehak in	Die Begründung genügt den Anforderungen und steht nicht im Widerspruch zum Entscheidungsvorschlag oder dem Kostendeckungsvorschlag.	Begründung ausreichend

- Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens mit SR056-2024 v. 19.6.2024

Gemeinde Arnstorf für die Ansiedlung großflächiger Gewerbegebiete. Ohne Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit und zur finanziellen Tragfähigkeit wollen die Kommunen. Radeberg und Arnstorf ein sehr großes Gewerbegebiet entwickeln. Dafür sollen circa 40 ha hochwertige, besonders ertragreiche. landwirtschaftliche Flächen, unwiederbringlich vernichtet werden. Wir befürchten, dass - die Natur, insbesondere das Landschaftsschutzgebiet Hüttertal, nachhaltig geschädigt wird, – die zu erwartende hohe Versiegelung zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führt, – die Frischluftzufuhr für Radeberg stark beeinträchtigt wird und die Werbebelastung in der Stadt steigt, Die Wohnqualität in Radeberg erheblich sinkt

Ouecke/Schmid. SächsGemO, Rn. 18a zu § 25). An Inhalt und Umfang der Begründung sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Die Begründung muss den Sinn und Zweck des Bürgerbegehrens, soweit er nicht aus dem Wortlaut ersichtlich ist, sowie die wesentlichen Gründe. warum sich die Initiatoren für oder gegen ein bestimmtes Vorhaben einsetzen, darstellen und darf dem Stimmberechtigten kein unzutreffendes oder unvollständiges Bild vom Sachverhalt und seiner rechtlichen Beurteilung vermitteln (VG Dresden, Urteil vom 12.6.2012 – 7K

Der Bürger muss wissen, worüber er abstimmt. Dabei darf auch für das Bürgerbegehren geworben werden. Aus dieser Funktion der Begründung folgt, dass diese zum einen die Tatsachen, die erheblich sind, zutreffend darstellt und dass sie zum anderen Wertungen Schlussfolgerungen sowie

997/11 -, juris)

Die Begründung ist nicht in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend und hat einen konkreten Bezug zur Fragestellung. Begründung und Entscheidungsvorschlag sind thematisch deckungsgleich.

Zum geplanten Gewerbegebiet werden die wesentlichen Punkte im Bürgerbegehren benannt. Der Stadtratsbeschluss Nr. SR078-2023 ist öffentlich bekannt gemacht

(https://www.radeberg.de/inhalte/rade berg/_inhalt/politik_ortsrecht/bekannt machungen/bekanntmachungen/2024_02_9a) und damit für die Bürgerinnen und Bürger frei zugänglich. Das im Beschluss genannte Ziel ist auch in der Begründung des Bürgerbegehrens noch einmal zutreffend wiedergegeben. Der im Bürgerbegehren abgebildete Lageplan mit ungefährer Flächenangabe ist auch korrekt. Damit sind alle

- Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens mit SR056-2024 v. 19.6.2024

und zwar durch höhere Belastung, infolge von Verkehr. Lärm und Staub. – die auf dem Gewerbesteuereinnahmen die Kosten für die Erschließung des Gewerbegebiet es über viele Jahre nicht refinanzieren und dadurch andere wichtige Vorhaben in Radeberg nicht realisiert werden können. Die Planung und Errichtung eines solchen Gewerbegebiete haben weitreichende Folgen für die Zukunft von Radeberg. Darüber soll die Bürgerschaft demokratisch entscheiden.

Erwartungen enthalten darf, die einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich sind. Maßgebend für die inhaltliche Kontrolle ist das Ziel, einer Verfälschung des Bürgerwillens vorzubeugen. Ist dies gewährleistet, so ist es vorrangig Aufgabe des Bürgers sich ein Urteil zu bilden, ob sie den vorgetragenen Argumenten folgen wollen oder nicht. Gewisse Überzeichnungen oder Unrichtigkeiten in Details sind deshalb hinzunehmen. Die Grenze des Vertretbaren ist iedoch überschritten, wenn die Begründung in wesentlichen Punkten unzutreffend. unvollständig oder irreführend ist.(vgl. Rehak in Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 18 zu § 25 mit Hinweis auf die Rechtsprechung).

Die Begründung und der Entscheidungsvorschlag müssen thematisch deckungsgleich sein.(vgl. Rehak in Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 18c zu § 25 mit Verweis auf OVG NRW, Urt. v. 7.10.2020 – 15 A 2927/18 - juris).

wesentlichen Informationen zum geplanten Gewerbegebiet genannt. Darüber hinaus sind weitere Informationen auch nicht Grundlage des Stadtratsbeschlusses. Auch in der bereits durchgeführten frühzeitigen Beteiligung wurden keine weiteren wesentlichen Informationen gegeben, die im Bürgerbegehren hätten dargelegt werden können. Insbesondere wurden auch keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit und zur finanziellen Tragfähigkeit vor Beschlussfassung gemacht, so dass die diesbezügliche Aussage im Bürgerbegehren nicht falsch ist.

Die Aussage, dass ca. 40 ha hochwertige, besonders ertragreiche landwirtschaftliche Fläche unwiederbringlich vernichtet werden, weist zutreffend darauf hin, dass die Flächen bisher landwirtschaftlich

genutzt werden, was infolge
der geplanten gewerblichen
Nutzung zukünftig nicht
mehr möglich ist. Es fehlt
lediglich der Hinweis, dass
die Nutzung als
Gewerbegebiet dem
Flächennutzungsplan und
dem Regionalplan
widerspricht, weshalb das
ebenfalls beschlossene
Zielabweichungsverfahren
erforderlich ist. Dies ist
jedoch nur eine formale
Randfrage. Der wesentliche
Punkt, der richtig dargestellt
ist, ist die bisherige
landwirtschaftliche Nutzung.
Ebenso ist es unerheblich,
auf welchem
Gemeindegebiet sich die
Flächen befinden. Auch eine
Nutzungsänderung auf den
an das Gemeindegebiet
angrenzenden Flächen wirkt
sich auf die Stadt Radeberg
und deren Einwohner aus.
Dass es sich um ein
interkommunales
Gewerbegebiet handelt, ist
ausdrücklich genannt.

D: A 1:1 :
Die Aussage zur bisherigen
landwirtschaftlichen
Nutzung und die genannte
fehlende Betrachtung zur
Wirtschaftlichkeit und
finanziellen Tragfähigkeit
machen auch die
anschließend als
"Befürchtungen"
aufgeführten Kritikpunkte
verständlich. Mit den
Kritikpunkten wird auch die
Motivation für das
Bürgerbegehren deutlich.
Diese Kritikpunkte sind auf
Grund der Bezeichnung als
"Befürchtungen" Wertungen,
Erwartungen und
Meinungsäußerungen, die
eine Begründung des
Bürgerbegehrens enthalten
darf und nicht dem
Wahrheitsbeweis zugänglich
sind. Insoweit sind die
abstimmungsberechtigten
Bürger gehalten, sich ein
eigenes Urteil zu bilden, ob
sie den mit dem
Bürgerbegehren
vorgetragenen Argumenten
folgen wollen oder nicht

Auch das Ziel, dass die
Bürgerschaft demokratisch
entscheiden soll, wird mit
einem Bürgerbegehren
erreicht.
Damit wird dem Bürger die
Möglichkeit gegeben, sich
ein eigenes Urteil zu bilden.
Die "Befürchtung", die
erhofften
Gewerbesteuereinnahmen
würden die Kosten nicht
refinanzieren mit der Folge,
dass andere wichtige
Vorhaben nicht realisiert
werden können, steht auch
nicht im Widerspruch zum
Kostendeckungsvorschlag.
Mit dem
Kostendeckungsvorschlag
sind die Kosten des mit dem
Bürgerbegehren zur
Abstimmung gestellten
Entscheidungsvorschlages
darzulegen. Dazu zählen
nicht die mit dem
Entscheidungsvorschlag
zukünftig nicht realiserbaren
hypothetischen
Gewerbeeinnahmen, wie
Severocentialities, wie

oben zum
Kostendeckungsvorschlag
ausgeführt. Die Kosten des
nicht realisierten
Gewerbegebiets gehören erst
recht nicht dazu.
reent ment daza.
Vom Bürgerbegehren kann
auch nicht erwartet werden,
dass es eine umfassende
Betrachtung zur
Wirtschaftlichkeit und
Finanzierbarkeit macht. Eine
entsprechende
Machbarkeitsstudie wäre
Aufgabe der Stadt Radeberg
gewesen. In der Tat ist eine
solche für die
Grundsatzentscheidung für
ein Gewerbegebiet von
entscheidender Bedeutung.
Eine möglicherweise
fehlende Wirtschaftlichkeit
und Finanzierbarkeit ist
deshalb ein nicht von der
Hand zu weisender
Kritikpunkt, der auch
explizit angesprochen wird.
Ausführungen zur
Wirtschaftlichkeit und
Finanzierbarkeit können vom
Bürgerbegehren jedoch nur

				verlangt werden, wenn positiv eine Grundsatzentscheidung für ein Gewerbegebiet mit einem Bürgerbegehren begehrt wird. Insofern sind auch die Fördermittel ein untergeordneter Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit und bedürfen keiner besonderen Erwähnung. Vielmehr würde dadurch ein unvollständiges Bild zur Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit erzeugt, was gerade zu vermeiden ist.	
Anzeige der Bürgerbegehren	§ 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO	Das Bürgerbegehren muss vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich bei der Gemeinde angezeigt werden.	unstreitig	Anzeige am 22.3.2024	erfüllt
Antrag	§ 25 Abs. 1 Satz 1, HS.1 SächsGemO	Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen.	unstreitig	Persönlich am 30.4.2024 übergebener Antrag	erfüllt
Gegenstand neu	§ 25 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO	Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.	unstreitig	Das Bürgerbegehren richtet sich erstmals gegen den Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 vom 31.1.2024 und das aktuell erstmals geplante interkommunale	erfüllt

Drei-Monats-Frist	§ 25 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	Richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung bei der Gemeinde eingereicht werden.	unstreitig	Gewerbegebiet – B-Plan Nr. 82 Das Bürgerbegehren ist am 30.4.2024 eingereicht worden und richtet sich gegen den Stadtratsbeschluss v. 31.1.2024.	erfüllt
Vertrauenspersonen	§ 25 Abs. 2 Satz 1, HS.2 SächsGemO	Das Bürgerbegehren muss eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.	unstreitig	Vertrauensperson Vera Winkler und stellvertretende Vertrauensperson Antje Hauptvogel	erfüllt
Quorum	§ 25 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO § 15 Abs. 1 SächsGemO	Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 Prozent der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinde wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag des Einzugs in die Frist einzubeziehen.	Unstreitig - Für das Quorum ist auf die Anzahl der zum Zeitpunkt der Beantragung des Bürgerbegehrens gemeldeten Bürger im Sinne von § 15 Abs. 1 SächsGemO abzustellen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Sächs- KomVerfRDVO).	784 gültige Unterzeichnungen. Nach Angaben der Stadt Radeberg sind 15.294 Bürger gemeldet. Das Quorum von 5% beträgt danach 764 unterzeichnende Bürger und ist damit nach Feststellung der Stadt Radeberg erreicht.	erfüllt

Prüfung Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen den Stadtratsbeschluss-Nr. SR077-2023 v. 31.1.2024 - Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens mit SR056-2024 v. 19.6.2024

Ergebnis und Konsequenz: Das Bürgerbegehren ist zulässig. Nach Feststellung der Zulässigkeit durch den Stadtrat ist die Entscheidung ortsüblich bekanntzugeben und der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen (§ 25 Abs. 4 Sätze 2 und 4 SächsGemO).